



Rauchfang- kehrerfibel

Tarife, Berechnungsbeispiele,
Kehrperioden

LAND  KÄRNTEN

AK
KÄRNTEN



Die Arbeiterkammer Kärnten berät und informiert ihre Mitglieder in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, des Konsumentenschutzes, der Aus- und Weiterbildung oder bei Steuerfragen.

Viele nützliche Infos finden Sie in unseren Broschüren und Foldern sowie in unseren Online-Medien. Wünschen Sie eine persönliche Beratung, dann wenden Sie sich bitte an unsere Expertinnen und Experten.

Günther Goach

Präsident der Arbeiterkammer Kärnten

RAUCHFANG- KEHRERFIBEL

TARIFE, BERECHNUNGS-
BEISPIELE, KEHRPERIODEN

Mit 3. September 2026 wurde die Verordnung betreffend der Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe in Kärnten geändert.

In dieser Broschüre finden Sie die aktuellen Tarife, Rechnungsbeispiele und eine Übersicht der Rauchfangkehrer:innen nach Kehrgebieten.



Inhalt

1 Wie oft muss ich kehren lassen?	6
<hr/>	
2 Was kostet der:die Rauchfangkehrer:in?	13
<hr/>	
3 Wie wechsle ich den:die Rauchfangkehrer:in?	25
<hr/>	
4 Was sagt das Gesetz?	31

Wie oft muss ich kehren lassen?

Kehrverpflichtung

Die Gefahren- und Feuerpolizeiordnung regelt, welche Anlagen zu kehren sind und wer zur Kehrung verpflichtet ist.

Selbstkehrverpflichtung

Eine Verpflichtung zur Selbstkehrung darf nur nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen erteilt werden.

Kehrplan

Der Kehrplan muss vor Beginn eines jeden Kalenderjahres vom: von der Rauchfangkehrer:in übermittelt werden.

Anzahl der Kehrungen

Die Häufigkeit der Kehrung hängt vom verwendeten Heizmaterial sowie vom Alter und der Art der Feuerungsanlage ab.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WER ZUR KEHRUNG VERPFLICHTET IST UND WIE OFT GEKEHRT WERDEN MUSS.

Kehrverpflichtung

Die Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (GFPO) regelt, welche Anlagen einer Kehrpflicht unterliegen. Sie legt weiters fest, wem die Verpflichtung zur Kehrung der Abgasanlagen übertragen wird.

Grundsätzlich ist der:die Rauchfangkehrer:in für die Kehrung der Abgasanlagen, von der Sohle bis zur Mündung, sowie der fest verlegten Verbindungsstücke verantwortlich. In Ausnahmefällen kann der:die Bürgermeister:in im Rahmen der so genannten Selbstkehrung dem:der Gebäudeeigentümer:in bei Alm-, Jagd- und Forsthütten diese Pflichten übertragen.

Die Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung versteht unter reinigungspflichtigen Anlagen:

- Feuerungsanlagen einschließlich ihrer Verbindungsstücke sowie Abgasanlagen
- Luftleitungen und Müllabwurfschächte
- Lüftungseinrichtungen für Feuerungsanlagen

Die Kehrung muss so erfolgen, dass Ablagerungen beseitigt werden und eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet ist. Bei allen Anlagen, die vom:von der Rauchfangkehrer:in zu kehren sind, ist diese:r auch dafür verantwortlich, dass die Kehrfristen eingehalten werden. Der:die Gebäudeeigentümer:in darf die Kehrung nicht behindern.



Die Reinigung von Öfen, Herden und Zentralheizungskesseln kann auch ohne Rauchfangkehrer:in durchgeführt werden.

Selbstkehrverpflichtung

Der:die Bürgermeister:in muss Eigentümer:innen von Alm-, Jagd- und Forsthütten u. Ä. auf Antrag oder von Amts wegen zur Selbstkehrung der Abgasanlagen einschließlich der Poterien und Rauchkanäle verpflichten, wenn

- die Gebäude von befahrbaren Straßen mit öffentlichem Verkehr mehr als zwei Kilometer entfernt sind
- die Eigentümer:innen eine ordnungsgemäße Kehrung gewähren
- die Umgebung durch einen Brand des Gebäudes nicht gefährdet wird
- im Falle einer amtswegigen Verpflichtung das Einverständnis des:der zu Verpflichtenden vorliegt

Eine Verpflichtung zur Selbstkehrung darf nur nach Einholung des Gutachtens eines:r Sachverständigen für das Fachgebiet „Feuerpolizei“ oder „Brandschutzwesen“ und unter den im Interesse der Brand- und Betriebssicherheit erforderlichen Bedingungen erteilt werden.

Fällt eine der Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Selbstkehrung nachträglich weg, kommt der:die Gebäudeeigentümer:in der Verpflichtung zur Selbstkehrung nicht nach oder ergeben sich durch die Selbstkehrung brandgefährliche Misstände, hat der:die Bürgermeister:in die Verpflichtung zu widerrufen.

Wurde eine Verpflichtung zur Selbstkehrung ausgesprochen, sind die Feuerstätten und Abgasanlagen wenigstens einmal im Jahr durch eine:n Rauchfangkehrer:in zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu kehren.

Kehrplan

Laut GFPO muss der:die Rauchfangkehrer:in dem:der Gebäudeeigentümer:in, der Hausverwaltung oder sonstigen Nutzungsberechtigten vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Kehrplan gegen Ersatz allfälliger Portokosten übermitteln. Der erste Kehrtermin (Monat, Tag) muss bereits eingetragen sein. Die weiteren Eintragungen müssen so erfolgen, dass anlässlich einer Kehrung mindestens der jeweils nächste Kehrtermin eingetragen wird. Der:die Rauchfangkehrer:in muss den Kehrplan einhalten. Ist die Durchführung der Kehrung zu den festgesetzten Kehrtagen aus schwerwiegenden Gründen für den:die Gebäudeeigentümer:in, die sonstigen Nutzungsberechtigten oder für den:die Rauchfangkehrer:in nicht zumutbar, ist innerhalb der Kehrfristen ein anderer Zeitpunkt zu vereinbaren. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der:die Bürgermeister:in.

Der:die Gebäudeeigentümer:in (die Hausverwaltung) oder die Nutzungsberechtigten müssen den Kehrplan an einer für den:die Rauchfangkehrer:in zugänglichen Stelle anbringen. Der:die Rauchfangkehrer:in muss die durchgeführte Kehrung auf dem Kehrplan mit Datum und Unterschrift vermerken. Dafür gebührt dem:der Rauchfangkehrer:in keine gesonderte Vergütung.

Musterformular



Die Rauchfangkehrarbeiten werden im Jahre an folgenden Tagen durchgeführt:

..... Jänner
 Februar
 März
 April
 Mai
 Juni
 Juli
 August
 September
 Oktober
 November
 Dezember

An den Kehrtagen sollen die Ofenanschlüsse gut verschlossen und abgedichtet sein, damit ein Rußaustritt verhindert wird.

Wenn an vorher genannten Tagen die Kehrung aus Verschulden der Kundschaft (durch Nichtanwesenheit oder Sonstiges) verhindert wird, kann für die Kehrung an einem anderen Termin ein Zuschlag von 100 bzw. 150 Prozent verrechnet werden.

Hochachtungsvoll

Peter Muster
Rauchfangkehrermeister
Dorfstrasse 66
9944 Musterdorf
Telefon: +43 1011 334455

Anzahl der Kehrungen

Die Häufigkeit der Kehrung hängt vom verwendeten Heizmaterial sowie dem Alter und Art der Feuerungsanlage ab:

- 1 Viermal jährlich** für Feuerungsanlagen, die nicht unter Punkt 2 oder 3 fallen, die mit festen Brennstoffen, Heizöl schwer, mittel oder leicht, betrieben werden. Der Abstand zwischen den Kehrungen muss mindestens acht Wochen betragen.
- 2 Dreimal jährlich** für zentrale Feuerungsanlagen, die nach dem 1. Jänner 2010 hergestellt wurden, die mit festen Brennstoffen, Heizöl schwer, mittel oder leicht betrieben werden. Zwischen den Kehrungen müssen mindestens acht Wochen liegen.
- 3 Zweimal jährlich** für Feuerungsanlagen, die
 - vor dem 1. Jänner 2010 hergestellt wurden und mit Heizöl extra leicht oder einem hochwertigeren Heizöl oder
 - mit Pellets aus naturbelassenen biogenen Materialien, sofern die Feuerungsleistung eine Heizleistung von 30 kW nicht überschreitet, oder
 - als Zweitheizung (Zusatzheizung) mit festen Brennstoffen zu einer bereits vorhandenen Hauptheizung

betrieben werden. Zwischen den Kehrungen müssen mindestens sechzehn Wochen liegen.

Die Kehrungen der Abgasanlagen der unter Punkt 1, 2 und 3 genannten Heizungen müssen vom 15. September bis 31. Mai durchgeführt werden.

- 4 Einmal jährlich**, wenn ausschließlich Feuerungsanlagen angeschlossen sind, die
 - mit Gas oder
 - nach dem 1. Jänner 2010 hergestellt wurden und mit Heizöl extra leicht oder einem hochwertigeren Heizöl

betrieben werden.

Sind an Abgasanlagen Feuerstätten angeschlossen, die auf verschiedene Brennstoffe umgestellt werden können, richtet sich die Zahl der Kehrungen nach jenem Brennstoff, der mehr Kehrungen nach § 23 Abs. 1 erforderlich macht. Teilt jedoch der:die Gebäudeeigentümer:in (gegebenenfalls die Hausverwaltung) oder der:die Nutzungsberechtigte dem:der Rauchfangkehrer:in schriftlich mit, welcher Brennstoff vorrangig verwendet wird, richtet sich die Zahl der Kehrungen nach diesem Brennstoff.

Sohlenreinigung

Die an der Sohle angesammelten Rückstände der Abgasanlagen sind alle zwölf Monate zu entfernen. Der:die Rauchfangkehrer:in ist auch für die Entsorgung der Rückstände verantwortlich.

Ansuchen um Kehrfristverlängerung

Der:die Bürgermeister:in hat auf Antrag des:der Gebäudeeigentümers:in und nach Anhörung des:der beauftragten Rauchfangkehrers:in die Zahl der Kehrungen nach Abs. 1 lit. a bis c und nach Abs. 2 zu verringern, wenn auch eine verringerte Zahl von Kehrungen im Einzelfall noch ausreicht, um die Gefahr der Entzündung von Ablagerungen auszuschließen oder den Abzug der Rauchgase zu gewährleisten. Die Verpflichtung zur Kehrung einmal jährlich muss bestehen bleiben; in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen darf sie jedoch auf einmal in zwei Jahren verringert werden.

Kehrung während des Sommers

Bei Feuerungsanlagen, die vom 1. Juni bis 14. September mit festen Brennstoffen (ausgenommen Pellets) zum Zweck der Warmwasserbereitung oder des Kochens betrieben werden, oder bei solchen, die gewerblich genutzt werden, ist in diesem Zeitraum eine Kehrung durchzuführen.

Werden solche Feuerungsanlagen in diesem Zeitraum nicht benützt, muss der:die Gebäudeeigentümer:in, Mieter:in oder sonstige Nutzungsberechtigte den:die Rauchfangkehrer:in bis 30. April schriftlich darüber informieren. In diesem Zeitraum wird dann keine Kehrung vorgenommen. Verständigungspflicht besteht auch dann, wenn sich dieser Umstand ändert oder ein Rauchfangkehrerwechsel vorgenommen wird.

Abmeldung Sommerkehrung – Muster



Abmeldung

Vor- und Zuname
PLZ/Ort
Straße
Telefon

**Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Rauchfang Nummer vom
..... bis voraussichtlich nicht benützt wird.**

Unterschrift

Abmeldung bei längerer Nichtnutzung

Teilt der:die Eigentümer:in oder die Hausverwaltung dem:der Rauchfangkehrer:in längstens acht Wochen vor dem nächsten Kehrtermin schriftlich mit, dass die Abgasanlage voraussichtlich länger als eine Heizperiode nicht benützt werden wird, so ist keine Kehrung vorzunehmen. Es besteht eine Verständigungspflicht des:der Eigentümers:in oder der Hausverwaltung, sobald sich dieser Umstand ändert.

Was kostet der:die Rauchfangkehrer:in?

Tarife

Wie viel der:die Rauchfangkehrer:in für welche Leistung verrechnen darf, ist durch die Verordnung des Landeshauptmannes geregelt.

Tariftabelle

Überblick über Tarifpost und Kehrpreis

Berechnungsbeispiele

Die Rechenbeispiele zeigen die Kosten für Einfamilienhäuser nach Alter und Art der Feuerungsanlage und des verwendeten Heizmaterials.

2

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WIEVIEL DER:DIE RAUCHFANGKEHRER:IN FÜR LEISTUNGEN VERRECHNEN DARF.

Tarife

Wie viel der:die Rauchfangkehrer:in für welche Leistung verrechnen darf, ist durch die Verordnung des Landeshauptmannes geregelt.

Berechnungsblatt

Nach der Höchsttarifverordnung sind Rauchfangkehrer:innen verpflichtet, mit der ersten Rechnungslegung eines Kalenderjahres ein Berechnungsblatt auszustellen und mit zu versenden, aus dem die aufgeschlüsselten Entgelte für die Kehrungen der einzelnen Kehrobjekte des betreffenden Hauses für das vorangegangene Kalenderjahr ersichtlich sind, sofern nicht ohnehin eine jährliche Rechnungslegung mit den aufgeschlüsselten Entgelten erfolgt.



Die Verjährungsfrist der Kehrgebühren beträgt drei Jahre. Bestehen Sie darauf, dass der:die Rauchfangkehrer:in das Berechnungsblatt aushändigt. Dazu ist er:sie verpflichtet.

Fixkostengrundtarif

Jede:r Rauchfangkehrer:in darf für jedes Gebäude, mit einer gesonderten Orientierungsnummer, mit dessen Kehrung oder Überprüfung (bei zur Selbstkehrung Verpflichteten) er:sie beauftragt ist, einen Fixkostengrundtarif von höchstens 18,66 Euro einmal jährlich verrechnen.

Sichtprüfung

Laut Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (GFPO) muss der:die Rauchfangkehrer:in einmal innerhalb von drei Jahren die an Abgasanlagen angeschlossenen Feuerstätten einer Sichtprüfung hinsichtlich ihres ordnungsgemäßen Zustandes unterziehen. Dies gilt in gleicher Weise für die Überprüfung der Lagerung von Heizöl und sonstigen Brennstoffen sowie für die Überprüfung der Eignung des verwendeten Brennstoffes. Weiters hat der:die Rauchfangkehrer:in die im § 23 Kärntner Heizungsanlagengesetz vorgesehenen Überprüfungen durchzuführen.

Feuerbeschau

In der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung werden sämtliche Gebäude in Risikogruppen eingeteilt, wobei die Feuerbeschau je nach Risikogruppe erfolgt:

- Objekte mit geringem brandschutztechnischen Risiko:
Wohngebäude mit nicht mehr als zwei selbstständigen Wohnungen und sonstige bauliche Anlagen mit gleichartigem brandschutztechnischen Risiko
- Objekte mit mittlerem brandschutztechnischen Risiko:
bauliche Anlagen, die weder solche mit geringem noch solche mit hohem brandschutztechnischen Risiko sind, wie insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude
- Objekte mit hohem brandschutztechnischen Risiko:
z. B. Betriebsanlagen, Geschäftsbauten, öffentliche Gebäude, Hochhäuser mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 Meter

Die Feuerbeschau hat je nach brandschutztechnischem Risiko alle fünf, neun oder fünfzehn Jahre nach der letzten erfolgten Feuerbeschau zu erfolgen.

Bei baulichen Anlagen mit geringem sowie mit mittlerem brandschutztechnischen Risiko hat der:die Eigentümer:in bzw. der:die Nutzungsberechtigte/die Hausverwaltung einen Kostenbeitrag zu leisten.

Tariftabelle

A: Tarifpost (Kehrprijs/Euro)

- A** Kehren und Überprüfen einer Abgasanlage € 31,44
- B** Kehren und Überprüfen einer Abgasanlage, sofern diese nicht mit einem Kehrgerät gereinigt werden kann oder ein Besteigen ausdrücklich verlangt wird, und Abgasanlagen von Block- und Fernheizwerken je lfm € 5,20
- C** Kehren und Überprüfen von fest verlegten Verbindungsstücken (ab 0,5 m Länge) € 13,43
- D** Entfernen nicht kehrbarer Rußbeläge (z. B. Ausbrennen, Ausschlagen) in Abgasanlagen, Verbindungsstücken oder Rauchkammern inklusive Überwachung und Überprüfung, ob jegliche Brandgefahr beseitigt ist (auch bei Selbstentzündung), pauschal für die gesamte Tätigkeit, je angefangene halbe Stunde einschließlich der erforderlichen Hilfsmittel und des Kehrens nach Beendigung des Entfernens € 53,56
- E** Überprüfen, Entfernen und ordnungsgemäße Entsorgung der an der Sohle der Abgasanlage angesammelten Rückstände je Abgasanlage..... € 6,21
- F** Überprüfen der Abgasanlage nach § 33 der Kärntner Bauordnung 1996, Überprüfen des freien Querschnitts, der Betriebsdichtheit sowie der Funktions- und Brandsicherheit einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes für die Baubehörde einschließlich Material- und Geräteaufwand
- 1** bis zu vier Geschoßen € 56,45
- 2** für jedes weitere Geschoß € 7,51
- G** Sichtprüfung je Feuerstätte gemäß § 24 Abs. 1 K-GFPO inklusive der Feststellung, ob die Abgasmessung und Inspektion nach den Bestimmungen des Kärntner Heizungsanlagengesetzes – K-HeizG durchgeführt wurden, sowie die elektronische Datenerhebung und automatisunterstützte Weiterverarbeitung für die Behörde einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes mit Mängelfeststellung (einschließlich Nachkontrolle) und ohne Mängelfeststellung € 21,90

- H** Überprüfung der Feuerstätten sowie der Brennstofflagerungen gemäß § 20 Abs. 5 K-GFPO inklusive der Feststellung, ob die Abgasmessung und Inspektion nach den Bestimmungen des Kärntner Heizungsanlagengesetzes durchgeführt wurden, sowie die elektronische Datenerhebung und automationsunterstützte Weiterverarbeitung für die Behörde einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes mit Mängelfeststellung (einschließlich Nachkontrolle) und ohne Mängelfeststellung € 21,90
- I 1** Durchführung der Feuerbeschau nach den Bestimmungen der K-GFPO in Gebäuden mit geringem brandschutztechnischen Risiko:
- a** je Wohngebäude mit nicht mehr als zwei selbstständigen Wohneinheiten und sonstigen baulichen Anlagen mit gleichartigem (ähnlichem) brandschutztechnischen Risiko € 78,85
 - b** je baulich vom Wohngebäude getrenntes Nebengebäude . € 52,58
 - c** je Nachbeschau, wenn die Mängelbehebung nicht innerhalb der Behebungsfrist dem:der Rauchfangkehrer:in schriftlich mitgeteilt wurde € 52,58
- 2** Durchführung der Feuerbeschau nach den Bestimmungen der K-GFPO in Gebäuden mit mittlerem brandschutztechnischen Risiko:
- a** je Wohngebäude mit mehr als zwei selbstständigen Wohneinheiten und sonstigen baulichen Anlagen mit gleichartigem (ähnlichem) brandschutztechnischen Risiko (in Siedlungshäusern ist die Berechnung für die allgemein zugänglichen Flächen im Keller, im Stiegenhaus mit den dazugehörigen Gängen sowie den Dachböden, sofern vorhanden, je einmal zulässig) € 78,85
 - b** je selbstständige Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern € 52,58
 - c** je Wohngebäude mit nicht mehr als zwei selbstständigen Wohneinheiten € 78,85
 - d** je baulich vom Wohngebäude getrenntes Nebengebäude . € 52,58
 - e** je Nachbeschau, wenn die Mängelbehebung nicht innerhalb der Behebungsfrist dem:der Rauchfangkehrer:in schriftlich mitgeteilt wurde € 52,58

B: Vereinbarte Leistungen

- 1** Für alle vom: von der Rauchfangkehrer:in erbrachten Leistungen, die nicht vom Abschnitt A erfasst werden und die mit dem: der Rauchfangkehrer:in vereinbart werden, darf das Entgelt für die betreffende Arbeit 40,25 Euro je angefangener halber Stunde nicht überschreiten.

- 2** Sofern vereinbarte Leistungen, die nicht vom Abschnitt A erfasst werden, an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 18 bis 6 Uhr, an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen ausdrücklich bestellt und innerhalb dieser Zeit erbracht worden sind, darf das Entgelt für die betreffende Arbeit 48,06 Euro je angefangener halber Stunde nicht überschreiten.

**ACH
TUNG**

In den unter Punkt A und B angeführten Entgelten ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

Zuschläge

Der zweifache Kehrpreis darf nur vom Tarif des § 2 Abschnitt A Absatz 1 lit. a verrechnet werden, wenn die Leistung

- A** außerhalb der festgesetzten Kehrfristen (Kehrtage), für die Werk- tage Montag bis Freitag in der Zeit von 6 bis 18 Uhr aus Verschulden des:der Gebäudeeigentümers:in (der Hausverwaltung), des:der Mieters:in oder des:der sonstigen Nutzungsberechtigten erbracht werden muss und der Zeitpunkt nicht nach § 21 Abs. 1 K-GFPO festgelegt worden ist,
- B** ausdrücklich für die Zeit von 18 bis 6 Uhr der Werk- tage Montag bis Freitag bestellt und innerhalb dieser Zeiten erbracht worden ist, und hierfür nicht ein Verschulden des:der Rauchfangkehrers:in Veran- lassung gegeben hat, oder
- C** ausdrücklich für Samstag, Sonn- und Feiertage bestellt und inner- halb dieser Zeit erbracht worden ist.

Berechnungsbeispiele

Einfamilienhaus

Feuerungsanlage: Kachelofen (Zweit- oder Zusatzheizung zu einer bestehenden Hauptheizung, beispielsweise Zentralheizung oder Fernwärmeheizung)

Tarifpost A A: € 31,44

Kehrfristen: zweimal jährlich, vom 15. September bis 31. Mai, wobei zwischen den Kehrungen jeweils mindestens sechzehn Wochen liegen müssen.



Rechenbeispiel:

Feuerstätte **Tarifpost A A**

Kehrgebühr pro Kehrung € 31,44

zwei Kehrungen pro Jahr,
ohne Sommerkehrung (31,44 x 2) € 62,88

einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif € 18,66

Sohlenreinigung pro Jahr € 6,21

Rauchfangkehrerkosten pro Jahr € 87,75

Sichtprüfung einmal
innerhalb von drei Jahren € 21,90

Feuerbeschau **Tarifpost A I 1**

einmal innerhalb von 15 Jahren € 78,85

je nach Notwendigkeit

eventuell Nachschau **Tarifpost A I C** € 52,58

Einfamilienhaus

Feuerungsanlage: Zentralheizung mit festen Brennstoffen (Holz, Kohle)

Tarifpost A A: € 31,44

Kehrfristen: viermal (Herstellung vor dem 1. Jänner 2010)
oder dreimal jährlich (Herstellung nach dem 1. Jänner 2010), vom
15. September bis 31. Mai, wobei zwischen den Kehrungen
jeweils mindestens acht Wochen liegen müssen.



Rechenbeispiel:

Feuerstätte (Herstellung **vor** dem 1. Jänner 2010) **Tarifpost A A**
Kehrgebühr pro Kehrung € 31,44

vier Kehrungen pro Jahr,
ohne Sommerkehrung (31,44 x 4) € 125,76

einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif € 18,66

Sohlenreinigung pro Jahr € 6,21

Rauchfangkehrerkosten pro Jahr € 150,63

Feuerstätte (Herstellung **nach** dem 1. Jänner 2010) **Tarifpost A A**
Kehrgebühr pro Kehrung € 31,44

drei Kehrungen pro Jahr,
ohne Sommerkehrung (31,44 x 3) € 94,32

einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif € 18,66

Sohlenreinigung pro Jahr € 6,21

Rauchfangkehrerkosten pro Jahr € 119,19

Sichtprüfung jeweils einmal
innerhalb von drei Jahren € 21,90

Feuerbeschau **Tarifpost A I I**

einmal innerhalb von 15 Jahren € 78,85

Eventuell Nachbeschau **Tarifpost I C** € 52,58



Einfamilienhaus

Feuerungsanlage: Öfen oder Zentralheizung mit Heizöl extra leicht oder hochwertig

Tarifpost A A : € 31,44

Kehrfristen: zweimal (Herstellung vor dem 1. Jänner 2010) oder einmal jährlich (Herstellung nach dem 1. Jänner 2010), vom 15. September bis 31. Mai, wobei zwischen den Kehrungen mindestens sechzehn Wochen liegen müssen.



Rechenbeispiel:

Feuerstätte (Herstellung **vor** dem 1. Jänner 2010) **Tarifpost A A**
 Kehrgebühr pro Kehrung € 31,44

zwei Kehrungen pro Jahr (31,44 x 2) € 62,88

einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif € 18,66

Sohlenreinigung pro Jahr € 6,21

Rauchfangkehrerkosten pro Jahr € 87,75

Feuerstätte (Herstellung **nach** dem 1. Jänner 2010) **Tarifpost A A**
 Kehrgebühr pro Kehrung € 31,44

eine Kehrung pro Jahr (31,44 x 1) € 31,44

einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif € 18,66

Sohlenreinigung pro Jahr € 6,21

Rauchfangkehrerkosten pro Jahr € 56,31

Sichtprüfung jeweils einmal

innerhalb von drei Jahren € 21,90

Feuerbeschau **Tarifpost A I 1**

einmal innerhalb von 15 Jahren € 78,85

Eventuell Nachbeschau **Tarifpost A I C** € 52,58

Einfamilienhaus

Feuerungsanlage: Zentralheizung mit Gas

Tarifpost A A: € 31,44

Kehrfristen: einmal pro Jahr



Rechenbeispiel:

Zentralheizung **Tarifpost A A**

Kehrgebühr einmal pro Jahr € 31,44

einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif € 18,66

Sohlenreinigung pro Jahr € 6,21

Rauchfangkehrerkosten pro Jahr € 56,31

Sichtprüfung jeweils einmal

innerhalb von drei Jahren € 21,90

Feuerbeschau **Tarifpost A I 1**

einmal innerhalb von 15 Jahren € 78,85

Eventuell Nachbeschau **Tarifpost A I C** € 52,58

Wie wechsle ich den:die Rauchfangkehrer:in?

Rauchfangkehrerwechsel

Laut Verordnung kann man in Kärnten zwischen mindestens vier Rauchfangkehrer:innen in einem Kehrgebiet wählen.

Kehrgebiete

Hier finden Sie eine Übersicht der Kehrgebiete mit den dazugehörigen Rauchfangkehrer:innen.

3

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIE KEHRGEBIETE UND ALLE RAUCHFANGKEHRER:INNEN IN KÄRNTEN.

Rauchfangkehrerwechsel

Laut Gewerbeordnung kann der Landeshauptmann die Kehrgebiete so festlegen, dass der:die Konsument:in in einem Kehrgebiet zwischen zwei oder mehreren Rauchfangkehrer:innen wählen kann. In Kärnten wurde durch die Kehrgebietsverordnung die Einteilung so vorgenommen, dass in allen Kehrgebieten mindestens vier Rauchfangkehrer:innen tätig sind, zwischen denen gewählt werden kann.

Im Fall eines Wechsels hat der:die bisher beauftragte Rauchfangkehrer:in unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den:die Nachfolger:in, an die Gemeinde und an den:die Inhaber:in des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des:der Rauchfangkehrers:in darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin erfolgen.

Der:die Gebäudeeigentümer:in muss bei Beendigung des Bauvorhabens bzw. bei Beantragung der Benützungsbewilligung der Behörde (Gemeinde) bekannt geben, welchem:er Rauchfangkehrer:in er:sie die Reinigungsarbeiten übertragen wird.

Rauchfangkehrerwechsel – Muster



Max Muster
Nirgendwostraße 1
9999 Musterdorf

Datum

Rauchfangkehrermeister
Josef Kehr
Fanggasse 18
8880 Kaming

Betreff: Rauchfangkehrerwechsel

Sehr geehrter Herr Kehr!

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Kehrarbeiten in meinem Haus ab sofort von der **Firma Albin Feger, Raughgasse 9, 8880 Kaming** durchgeführt werden.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Max Muster

Kehrgebiete

Kehrgebiet I

Dellach, Feistritz an der Gail, Gitschtal, Hohenthurn, Lesachtal,
St. Stefan im Gailtal, Arnoldstein, Bad Bleiberg, Kirchbach,
Kötschach-Mauthen, Nötsch im Gailtal, Hermagor-Preseggersee

Rauchfangkehrer:

Patrick Ploner, Waidegg 19, 9631 Kirchbach
PBRK Bauer Rauchfangkehrer KG, Richtstraße 48, 9500 Villach
Kurt Zebedin, Poglantschach 13, 9612 Nötsch im Gailtal
Hannes Kölbl, Kiefernweg 17, 9586 Fürnitz Unterschütt

Kehrgebiet II

Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margareten, Zell, Klagenfurt/
Wörthersee, Maria Saal, Poggersdorf, Magdalensberg, Grafenstein,
Ebenthal, Maria Rain, Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Keutschach,
Maria Wörth, Krumpendorf, Pörtschach, Moosburg, Techelsberg

Rauchfangkehrer:

Andreas Tropper, St. Peter Straße 5A, 9020 Klagenfurt/Wörthersee
Alexander Feodorow, Florianigasse 4, 9131 Grafenstein
Mag. Michael Jeschofnig KG, Kohldorfer Straße 65, 9020 Klagenfurt/Wörthersee
Kopitar-Bucher KG, Sattnitzgasse 66, 9020 Klagenfurt/Wörthersee
Ing. Alfred Schwarz, Hollenburger Straße 1A, 9020 Klagenfurt/Wörthersee
Maximilian Unterweger, Otto-Reisinger-Straße 9, 9073 Viktring
Gerfried Klavora, Klagenfurter Straße 80, 9210 Pörtschach
Werner Köstenberger, St. Veiter Straße 1b, 9560 Feldkirchen
Thomas Guetz, Waidischer Straße 14/1, 9170 Ferlach

Kehrgebiet III

Gmünd, Krems, Malta, Rennweg, Trebesing, Seeboden, Millstatt, Radenthein, Bad Kleinkirchheim, Spittal/Drau

Rauchfangkehrer:

Volker Brandtner, Landfraß 65, 9853 Gmünd

D. u. A. Doblacher OG, Hauptstraße 88, 9873 Döbriach

Christian Kratzwald, Fischertratten 93, 9853 Gmünd

Mag. Werner Gelbmann, Aicher Gasse 20, 9800 Spittal/Drau

Kehrgebiet IV

Oberdrauburg, Irschen, Dellach im Drautal, Berg im Drautal, Greifenburg, Steinfeld, Weißensee, Kleblach-Lind, Mühldorf, Lurnfeld, Sachsenburg, Lendorf, Baldramsdorf, Flattach, Großkirchheim, Heiligenblut, Mallnitz, Mörttschach, Rangersdorf, Reißbeck, Stall, Obervellach, Winklern

Rauchfangkehrer:innen:

Michael Scheriau, Mühldorf 10, 9814 Mühldorf

Alexander Reinecke, Langang 23, 9841 Winklern

Evelyn Franta-Binz, Obervellach 48, 9821 Obervellach

Fabian Haßler, Bahnhofstraße 322, 9761 Greifenburg

Kehrgebiet V

Stockenboi, Paternion, Ferndorf, Fresach, Weißenstein, Feld am See, Afritz, Treffen, Arriach, Finkenstein, Wernberg, Ossiach, Rosegg, Velden, St. Jakob i. R., Schiefing, Villach

Rauchfangkehrer:

Wolfgang Maurer, Dr.-Eysn-Weg 129, 9711 Paternion

Peter Bauer, Richtstraße 48, 9500 Villach

Franz Klammer, Tennenweg 1, 9520 Sattendorf

Johann Hiebler KG, Florianiweg 7, 9232 Rosegg

Timo Lenk, Ponyweg 8, 9232 Rosegg

Rudolf Meidl, Pogöriacher Straße 61, 9500 Villach

Gerfried Klavara, Ossiacher Straße 135/7, 9523 Villach-Landskron

Franz Steiner, Römerweg 39, 9241 Wernberg

Kehrgebiet VI

St. Veit/Glan, Liebenfels, Feldkirchen, Glanegg, Steindorf/Ossiacher See, Himmelberg, Steuerberg, St. Urban, Gnesau, Albeck, Reichenau

Rauchfangkehrer:

Daniel Birk, Unterort 44, 9150 Feistritz ob Bleiburg

Franz Klammer, Tennenweg 1, 9520 Sattendorf

Werner Köstenberger, St. Veiter Straße 1b, 9560 Feldkirchen

Dietmar Doblacher, Gewerbepark 11, 9556 Liebenfels

Kehrgebiet VII

Bad Eisenkappel-Vellach, Gallizien, Sittersdorf, St. Kanzian, Eberndorf, Globasnitz, Feistritz ob Bleiburg, Bleiburg, Neuhaus, Lavamünd, Völkermarkt, Diex, Griffen, Ruden

Rauchfangkehrer:innen:

Daniel Schöpfer, Lerchenfeld 63, 9125 Kühnsdorf

Alexander Feodorow, Florianigasse 4, 9131 Grafenstein

Markus Silvester Kropfitsch, Tschrestal 16, 9071 Köttmannsdorf

Roland Micelli, Postgasse 3, 9150 Bleiburg

Helena Hierzenberger, Alte Hauptstraße 2, 9112 Griffen

Kehrgebiet VIII

Frauenstein, St. Georgen am Längsee, Friesach, Möbling,
Kappel/Krappfeld, Althofen, Guttaring, Deutsch-Griffen, Glödnitz,
Gurk, Metnitz, Micheldorf, Straßburg, Weitensfeld, Hüttenberg,
Klein St. Paul, Eberstein, Brückl

Rauchfangkehrer:innen:

Dietmar Doblacher, Gewerbepark 11, 9556 Liebenfels
Stefan Rothwangl, Römerstraße 3, 9330 Althofen
Michael Prilling, Thomas-Koschat-Straße 8, 9341 Straßburg
Thomas Greinix OG, Stift-Viktring-Straße 3, 9073 Klagenfurt am Wörthersee
Michael Unterberger, Olsaring 13a, 9360 Friesach
Irene Brenner, Saualpenstraße 22, 9372 Eberstein

Kehrgebiet IX

Wolfsberg, Bad St. Leonhard, Reichenfels, Preitenegg, St. Andrä,
St. Paul im Lavanttal, St. Georgen im Lavanttal, Frantschach –
St. Gertraud

Rauchfangkehrer:innen:

Karin Maier MA, Herrengasse 6, 9400 Wolfsberg
Silvia Novak, Ziegeleiweg 456 A, 9462 Bad St. Leonhard
Johannes Winzely, Johann-Offner-Straße 17, 9400 Wolfsberg
Daniel Birk, Unterort 44, 9150 Feistritz ob Bleiburg

Was sagt das Gesetz?

Kärntner Heizungsanlagengesetz (K-HeizG)

Der:die Rauchfangkehrer:in muss anlässlich einer Sichtprüfung kontrollieren, ob bei Kleinf Feuerungsanlagen, die nach dem 25. Mai 1999 errichtet wurden, das Typenschild vorhanden ist und die Anlagen dem Gesetz entsprechen.

Überprüfung von Feuerungsanlagen

Der Landeshauptmann kann die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Messmethoden, Klassifikationen bzw. Beurteilungen nach dem neuesten technischen Wissensstand anordnen.

4

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE INFORMATIONEN ZUR
VERPFLICHTENDEN ÜBERPRÜFUNG VON HEIZUNGSANLAGEN.

Kärntner Heizungsanlagengesetz (K-HeizG)

Typenschild

Der:die Rauchfangkehrer:in ist verpflichtet, bei der Sichtprüfung festzustellen, ob Kleinfeuerungsanlagen, die nach dem 25. Mai 1999 errichtet und in Betrieb genommen wurden, das Typenschild nach den Bestimmungen des Kärntner Heizungsanlagengesetzes tragen und ob sie nach der technischen Dokumentation diesem Gesetz entsprechen. Das Typenschild muss am Brenner und am Kessel oder an einem sonstigen Bauteil der Kleinfeuerungsanlage angebracht werden.

Der:die Rauchfangkehrer:in muss anlässlich einer Feuerstättensichtsprüfung feststellen, ob die im Gesetz vorgesehenen Überprüfungen von Heizungsanlagen durch die befugten Überprüfungsorgane durchgeführt wurden und ob der Messbericht bestätigt, dass die Heizungsanlage die vorgeschriebenen Betriebswerte einhält. Weiters muss der:die Rauchfangkehrer:in das Brennstofflager auf die Zulässigkeit der Brennstoffe kontrollieren und gegebenenfalls auf die Unzulässigkeit des Verbrennens der gelagerten Brennstoffe hinweisen.

Ebenfalls im Zuge einer Feuerstättensichtsprüfung hat der:die Rauchfangkehrer:in festzustellen, ob die Inspektion (einfache Überprüfung) durchgeführt wurde.

Wurden die Überprüfungen nicht durchgeführt oder liegt kein Messbericht vor, darf der:die Rauchfangkehrer:in die Überprüfungen mit Zustimmung des:der Eigentümers:in durchführen. Bei Verweigerung hat der:die Rauchfangkehrer:in eine Anzeige an den:die Bürgermeister:in bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Wer darf überprüfen?

Überprüfungen dürfen von Fachunternehmen oder Personen, die entsprechende Prüfnummern haben und nach § 24 K-HeizG befugt sind, durchgeführt werden.

Überprüfen können:

Rauchfangkehrer:innen, Installateure:innen, Amtssachverständige für das Heizungswesen, Ziviltechniker:innen, Erstprüfstellen nach dem Kesselgesetz, Organe staatlich autorisierter oder akkreditierter Prüfstellen (z. B. TÜV).

Eine Liste der berechtigten Prüforgane finden Sie unter www.heizungs-check.at

Überprüfung von Feuerungsanlagen

Aufgrund der neuen Kärntner Heizungsanlagenverordnung (K-HeizVO) kann der Landeshauptmann die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Messmethoden, Klassifikationen bzw. Beurteilungen nach dem neuesten technischen Wissensstand anordnen.

- 1** Gas- und Ölzentralfeuerungsanlagen sowie solche, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, mit einer Nennheizleistung bis zu 50 kW sind einmal in zwei Jahren, ab 50 kW einmal jährlich zu überprüfen.
- 2** Die Überprüfung besteht aus einer Zustandsprüfung (Sichtprüfung) der Anlage, einer Messung der Verbrennungslufttemperatur (im allgemeinen Raumlufttemperatur des Aufstellungsraumes des Wärmeerzeugers), der Abgastemperatur, des Kohlenmonoxidgehaltes und des Kohlendioxidgehaltes der Verbrennungsgase sowie einer Bestimmung des Unterdruckes der Abgasanlage. Bei Ölzentralfeuerungsanlagen ist zusätzlich der Rußgehalt (Rußzahl nach Bacharach-Messeinheit) sowie die Ölhaltigkeit der Rauchgase zu prüfen. Bei der Messung muss der Kessel die vorgegebene Mindesttemperatur erreicht bzw. überschritten haben.
- 3** Die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes der Abgase kann durch Absorption des Kohlendioxids in Kalilauge erfolgen.
- 4** Die Messgeräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Messbericht

- 1** Für jede geprüfte Anlage muss ein schriftlicher Messbericht angefertigt werden.
- 2** Der Messbericht muss enthalten: Name des:der Betreibers:in, Firmen-Prüfnummer, Standort der Anlage, Heizkessel-Hersteller, Type, Baujahr und Nennleistung, Brennstoff, Verbrennungslufttemperatur, Abgastemperatur, CO und CO₂-Gehalt ausgedrückt in Prozent, Rauchfangzug. Für Ölfeuerungsanlagen sind zusätzlich die Rußzahl nach Bacharach (Messeinheit) und die Ölfreiheit anzugeben. Weiters sind im Messbericht einzutragen: Name und Firma des Überprüfungsorganes mit eigenhändiger Unterschrift, Datum der Überprüfung und die Feststellung, ob die Anlage die Grenzwerte laut Kärntner Heizungsanlagengesetz bzw. dessen Verordnung einhält.
- 3** Die Kosten für die Überprüfung einer Feuerungsanlage betragen 61 Euro.

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Stephan Achernig
Titelfoto: © Werner – stock.adobe.com
Fotos: AK Kärnten/Helge Bauer,
© Gabort, Reena – stock.adobe.com
Grafik: Werk1 Werbegraphik GmbH, www.werk1.at
Druck: AK Poststelle

Stand: Oktober 2026

Arbeiterkammer Kärnten 050 477

Arbeits- und Sozialrecht	050 477-1000
Konsumentenschutz	050 477-2000
Steuerrecht	050 477-3000
Förderungen	050 477-4000
Bibliotheken	050 477-5000
Gesundheit und Pflege	050 477-8000

arbeiterkammer@akktn.at
kaernten.arbeiterkammer.at